

EU-Konformitätserklärung

gemäß Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Dokument-Nr. PPWR-BK-2026-01	Verpackungsart Artikel- und Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton	Version / Stand 1.0 / 20.08.2026
---------------------------------	--	-------------------------------------

1. Erzeuger / verantwortlicher Wirtschaftsakteur

Firma	Bever & Klophaus GmbH
Anschrift	Rheinische Straße 43, 58332 Schwelm, Deutschland
Geltungsbereich	Bereitstellung bzw. Inverkehrbringen der erfassten Verpackungen auf dem Markt der Europäischen Union

2. Gegenstand der Erklärung

Eindeutige Kennung	PPWR-BK-2026-01
Verpackungsart	Artikel- und Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton
Verwendungszweck	produktnahe Verpackung und Kennzeichnung von Schlössern, Beschlägen, Zubehörteilen und vergleichbaren Bever-Produkten
Erfasste Verpackungen	Faltschachteln, Banderolen, Pappträger, papier-/kartonbasierte Einleger und Verpackungsbestandteile sowie Etiketten, soweit diese Bestandteil der jeweiligen Produkt-/Verkaufsverpackung sind.
Materialgruppen	Papier, Pappe, Karton, Vollpappe, Faltschachtelkarton, Etikettenmaterial sowie anwendungsbezogene Druckfarben, Klebstoffe und Beschichtungen

3. Erklärung

Die Bever & Klophaus GmbH erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die unter Ziffer 2 bezeichneten Verpackungen nach aktuellem Kenntnisstand, auf Grundlage der intern geführten technischen Dokumentation sowie der vorliegenden Lieferanteninformationen die auf sie anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) erfüllen, soweit diese Anforderungen zum Zeitpunkt des jeweiligen Inverkehrbringens anwendbar sind.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die oben genannte Verpackungsart und auf Verpackungen, die von Bever & Klophaus bestimmungsgemäß eingesetzt, befüllt bzw. bereitgestellt werden. Kundenseitig bereitgestellte, nachträglich veränderte oder abweichend verwendete Verpackungen sind nicht Gegenstand dieser Erklärung.

- Die relevanten Stoffanforderungen nach Art. 5 PPWR, insbesondere die Grenzwerte für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom, werden nach den vorliegenden Lieferanteninformationen eingehalten.
- PFAS-Anforderungen werden berücksichtigt, soweit sie für die jeweilige Verpackung und ihren vorgesehenen Verwendungszweck einschlägig sind.
- Anforderungen an Recyclingfähigkeit, Materialeinsatz, Minimierung und Kennzeichnung werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Übergangsfristen und technischen Spezifikationen bewertet und umgesetzt.
- Die technische Dokumentation wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen geführt und bei relevanten Änderungen der Verpackung, Materialien, Lieferanteninformationen oder Rechtslage überprüft und aktualisiert.

Die erfassten Verpackungen sind nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

4. Technische Dokumentation und Grundlage der Bewertung

Das Konformitätsbewertungsverfahren erfolgt im Rahmen der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40. Die technische Dokumentation wird intern vorgehalten und den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf begründetes Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Unterlagen und Informationen:

- Lieferanten- und Konformitätserklärungen der eingesetzten Verpackungsmaterialien bzw. Verpackungskomponenten;
- technische Datenblätter, Materialspezifikationen und, soweit vorhanden, Prüf- bzw. Zertifikatsunterlagen;



- interne Verpackungsübersicht / Verpackungsmatrix mit Zuordnung zu Verpackungsarten, Materialien, Verwendung und Lieferantenstatus;
- Angaben zu Materialgruppen, Abmessungen, Gewichten und vorgesehenem Verwendungszweck, soweit für die Bewertung erforderlich;
- Nachweise zur Systembeteiligung / erweiterten Herstellerverantwortung, soweit einschlägig; diese Nachweise betreffen die abfallrechtliche Beteiligung und ersetzen nicht die Materialbewertung nach PPWR.

5. Angewandte Rechtsvorschriften / technische Spezifikationen

Diese Erklärung bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Einschlägige harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen oder sonstige technische Spezifikationen werden angewendet, soweit sie für die jeweilige Verpackungsart verfügbar, einschlägig und zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind.

Eine notifizierte Stelle war für diese Erklärung nicht beteiligt / nicht anwendbar.

6. Gültigkeit

Diese Erklärung gilt ab dem Ausstellungsdatum und bleibt gültig, solange keine relevanten Änderungen an Verpackungsgestaltung, eingesetzten Materialien, Lieferanteninformationen, Herstell-/Verpackungsprozessen oder gesetzlichen Anforderungen eine Neubewertung erforderlich machen.

Unterzeichnet für und im Namen von: Bever & Klophaus GmbH

Schwelm, den 20.08.2026



Holger Hoffmann
Geschäftsführer

